

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen
[SatzAEFw]**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. Nr. 1 Art. 15), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, am 17. März 2011, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von **75,00 €.**

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| 2.1. im OT Westhausen | 25,00 € |
| 2.2. im OT Bodenrode | 25,00 €. |

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Ortsbrandmeisters länger als 3 Monate voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart **30,00 €.**

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Gerätewart **20,00 €.**

(6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **0,00 €.**

...

§ 3 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 10. Oktober 2001 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 01. April 2011

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez.
Weidemann
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 31. März 2011, bestätigte

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 01. April 2011

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez.
Weidemann
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)